



Gemeinde Rifferswil

Feuerwehr- Verordnung

vom 12. November 1980

FEUERWEHR - VERORDNUNG
DER GEMEINDE RIFFERSWIL

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Aufgaben
- II. Organisation
- III. Ausrüstung
- IV. Alarm- und Uebermittlungswesen
- V. Uebungs- und Branddienst
- VI. Sold, Entschädigungen, Kosten und Versicherungen
- VII. Strafbestimmungen
- VIII. Rechtsschutz
- IX. Schlussbestimmungen

I. AUFGABEN

Art. 1

Hilfeleistung bei
Bränden und ande-
ren Gefahren

Neben den ihr durch das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 und die kantonale Verordnung über die Feuerwehr vom 7. März 1979 zugewiesenen Hauptaufgaben ist die Feuerwehr zur Hilfeleistung bei Unfallfällen verpflichtet, sofern die dazu notwendigen Mittel vorhanden sind.

Die Feuerwehr wird auch bei anderen Schadereignissen wie Verkehrsunfällen sowie zur Befreiung von Menschen und Tieren aus Notlagen eingesetzt.

Die Feuerwehr kann ferner mit dem Ordnung- oder Wachtdienst bei Veranstaltungen wie Festanlässen, Ausstellungen oder Theateraufführungen beauftragt werden, sofern dadurch die Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt wird. Die Feuerwehr ist zur Hilfeleistung ausserhalb der Gemeinde verpflichtet, sofern sie nicht dringend in der eigenen Gemeinde benötigt wird.

Art. 2

Feuerwehrpflicht

Jeder männliche Einwohner der Gemeinde ist feuerwehrpflichtig. Die Feuerwehrpflicht beginnt mit dem Jahre, in dem das 18., und erlischt mit dem Jahre, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Bei Bedarf können Kaderleute bis zum 55. Altersjahr auf freiwilliger Basis zum Feuerwehrdienst beigezogen werden.

Jeder Feuerwehrmann kann während der ganzen Dauer der Dienstpflicht zur Bekleidung eines Grades und zur Uebernahme jeder ihm übertragenen Funktion verpflichtet werden.

Art. 3

Aushebung, Ent-
lassung

Die Feuerwehrkommission setzt die Zahl der Dienstpflichtigen im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung fest und rekrutiert jene Personen, die sich persönlich und beruflich für den Feuerwehrdienst eignen.

Die Hauptrekrutierung erfolgt jeweils im Februar. Sofern es die Bestände erfordern, kann die Feuerwehrkommission auch während des Jahres Neueinteilungen vornehmen.

Gesuche um Versetzung oder vorzeitige Entlassung auf Ende eines Kalenderjahres sind der Feuerwehrkommission spätestens bis 30. September schriftlich einzureichen.

Art. 4

Feuerwehrpflichtige im Sinne von Art. 2 und 3, die weder in der örtlichen Feuerwehr noch in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten.

Ersatzabgabe

Art. 5

Von Feuerwehrdienst und Ersatzabgabe sind befreit:

Befreiung von
Feuerwehrdienst
und Ersatzabgabe

- a) Personen, die gemäss Invalidenversicherung mindestens zur Hälfte invalid sind.
- b) Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch Feuerwehrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind.
- c) Statthalter, Bezirksanwälte mit Brandtoursen sowie kantonale oder kommunale Polizeibeamte, die bei Feuerwehreinsätzen in leitender oder ausführender Funktion mit der kriminalpolizeilichen Ermittlung der Brandursache und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder mit verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Aufgaben betraut sind.
Die Befreiung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Beamte seine dienstlichen Aufgaben in oder ausserhalb der Wohnsitze Gemeinde erfüllt.

II. ORGANISATION

Art. 6

Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates, welcher für genügende Einrichtungen zu sorgen und die nötige Organisation zu schaffen hat.

Aufsicht

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Genehmigung des Budgets für das Feuerwehrwesen.
- b) die Beschlussfassung über Anschaffungen ausserhalb des Budgets.
- c) der Erlass einer Verordnung über die Feuerwehr, durch welche das Feuerwehrwesen geregelt wird.
- d) die Wahl der Mitglieder der Feuerwehrkommission, soweit diese nicht von Amtes wegen der Kommission angehören.
- e) die Ausfällung von Polizeibussen.

- f) die Wahl des Feuerwehrkommandanten und eines Stellvertreters auf Amtsdauer der Gemeindebehörden.
- g) die Festsetzung der Besoldung auf Antrag der Feuerwehrkommission.

Art. 7

Feuerwehrkommission

Für die Besorgung des Feuerwehrwesens wählt der Gemeinderat auf seine eigene Amtsdauer eine Feuerwehrkommission als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen; für deren Zusammensetzung ist die Gemeindeordnung massgebend.

Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an:

- a) ein Mitglied des Gemeinderates als Präsident
- b) der Feuerwehrkommandant
- c) der Chef 1. Zug, Feuerwehrkommandant-Stellvertreter
- d) der Chef 2. Zug
- e) der Materialverwalter
- f) der Gemeinderatsschreiber oder dessen Stellvertreter als Aktuar und Rechnungsführer.

Art. 8

Aufgaben der Feuerwehrkommission

Zu den Aufgaben der Feuerwehrkommission gehören insbesondere:

- a) die Regelung und Ueberwachung des Dienstbetriebes und die Handhabung der Feuerwehrverordnung im allgemeinen.
- b) die Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, Gerätschaften und Lokale.
- c) die Rekrutierung, Einteilung, Entlassung und Kontrolle über den Bestand.
- d) die Wahl der Offiziere und Unteroffiziere mit Ausnahme des Kommandanten und seines Stellvertreters.
- e) die Ausarbeitung des Feuerwehrbudgets und die Antragstellung an den Gemeinderat.
- f) die Anordnung von Reparaturen und Neuanschaffungen im Rahmen des Budgets sowie die Antragstellung für Anschaffungen ausserhalb des Budgets an den Gemeinderat sowie die Kontrolle über das Inventar.

- g) die Festsetzung der Uebungsprogramme und der Anzahl der Uebungen sowie die jährliche Berichterstattung über das Feuerwehrwesen an den Gemeinderat, das Statthalteramt und die Gebäudeversicherung.
- h) die Prüfung der Entschuldigungen, die Behandlung von Disziplinarfällen sowie die Verhängung von Ordnungsbussen.

Art. 9

Die Feuerwehr gliedert sich in:

Gliederung der
Feuerwehr

- a) den Stab
- b) die Pflichtfeuerwehr
- a) der Stab besteht aus:
 - dem Kommandanten
 - dem Materialverwalter
 - dem Rechnungsführer (Gemeindeverwaltung)
- b) die Pflichtfeuerwehr besteht aus:
 - 1 Kompanie, bestehend aus 2 Zügen
 - 1 Elektrikerabteilung
 - 1 Sanitätsabteilung
 - 1 Verkehrsabteilung
 - 1 Futterstock-Kontrolle

III. AUSRÜSTUNG

Art. 10

Die persönliche Ausrüstung wird vom Materialverwalter abgegeben. Die Feuerwehrleute sind für den sorgfältigen Gebrauch und Unterhalt sowie für die Rückgabe verantwortlich. Fehlende Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten. Kleider sind gereinigt zurückzugeben, ansonst dem Fehlbaren das Reinigen verrechnet wird. Das Tragen und die Verwendung von Ausrüstungsgegenständen ausser Dienst ist verboten. Jeder Feuerwehrmann hat in diensttüchtigen Schuhen anzutreten.

persönliche Aus-
rüstung

Art. 11

Jeder Offizier und Geräteführer ist für die sorgfältige Behandlung und die Vollständigkeit der zu seiner Verfügung gestellten Geräte verantwortlich. Schäden sind sofort dem Materialverwalter zu melden.

Geräte

Art. 12

Wasserbezugsorte

Jeder Feuerwehrmann ist verpflichtet, festgestellte Mängel an Hydranten und anderen Wasserbezugsorten dem Kommandanten zuhanden der Wasserversorgung zu melden.
Die Grundeigentümer haben die Erstellung, den Unterhalt und die Benützung der erforderlichen Wasserbezugsorte für die Feuerwehr wie Hydranten oder Feuerweier zu dulden.

IV. ALARM- UND UEBERMITTLUNGSWESEN

Art. 13

Alarmierung

Wer einen Brandausbruch beobachtet, ist verpflichtet, diesen der nächsten Feuermeldestelle sofort zu melden.

Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt durch

- a) Telefon-Alarm
- b) Kirchenglocken / Sirene
- c) Feuerhorn

Zur Auslösung des Alarms sind der Kommandant, dessen Stellvertreter, der Chef des Alarm- und Uebermittlungswesens sowie die Alarmstellen berechtigt.

V. UEBUNGS- UND BRANDDIENST

Art. 14

Uebungen

Die Gemeinden sind verpflichtet, jährlich mindestens vier Mannschafts- und vier Kaderübungen durchzuführen.

Die Dauer einer Uebung beträgt mindestens zwei Stunden.

Für die ganze Feuerwehr hat jedes Jahr zusätzlich eine Hauptübung sowie alle zwei Jahre eine Alarmübung stattzufinden.

Art. 15

Appell

Bei Uebungen wird pünktlich, bei Brandfällen sobald wie möglich und in den übrigen Fällen vor der Entlassung Appell gemacht.

Art. 16

Rauchverbot

Das Rauchen ist bei allen Dienstverrichtungen untersagt.

Art. 17

Die Gemeinden und privaten Grundeigentümer sind verpflichtet, die Wasserbezugsorte wie Hydranten, Feuerweier und ähnliche Einrichtungen der Feuerwehr für Lösch- und Uebungszwecke unentgeltlich zu überlassen.

Benützung der Wasserbezugsorte

Art. 18

Jedermann ist verpflichtet, der Feuerwehr auch in Uebungsfällen Grundstücke und Gebäude zur Verfügung zu stellen.

Benützung privater Liegenschaften

Art. 19

Das Aufräumen des Brandplatzes ist Sache der Feuerwehr, soweit dies für die völlige Löschung des Feuers, für die Beseitigung von weiteren Gefahren und für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Aufräumen des Brandplatzes

VI. SOLD, ENTSCHAEDIGUNGEN, KOSTEN UND VERSICHERUNGEN

Art. 20

Der Uebungssold pro Mann wird auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgesetzt.
Bei verspätetem Antreten wird kein Sold ausbezahlt.

Sold

Art. 21

Der Einsatzlohn pro Stunde wird durch die Besoldungsverordnung der politischen Gemeinde geregelt.
Bei längerem Branddienst erhält die Mannschaft die nötige Verpflegung.
Für Kurse wird ein Taggeld gemäss Besoldungsverordnung ausgerichtet.
Zum Transport bestimmte Fahrzeughalter erhalten eine Entschädigung.

Entschädigungen

Art. 22

Für die Kosten der Schadendienste hat der Verursacher aufzukommen.
Ebenso gehen die Kosten für den Einsatz der Feuerwehr bei anderen Schadenereignissen sowie zur Befreiung von Menschen oder Tieren aus Notlagen zulasten des Verursachers. In Härtefällen kann

Kosten

der Gemeinderat die Kosten teilweise oder ganz erlassen.
Die Kosten von Dienstleistungen bei besonderen Anlässen werden dem Veranstalter überbunden.

Art. 23

Fehlalarm

Bei wiederholter fahrlässiger Auslösung eines Fehlalarms durch eine Brandmelde- oder Löschanlage werden die Selbstkosten für das Ausrücken der Feuerwehr dem Anlagebesitzer verrechnet.

Die Anlage darf auch nach wiederholten Fehlalarmen nicht abgeschaltet werden.

Art. 24

Versicherungen

Versicherungsfälle sind unverzüglich dem Kommandanten zuhanden der Versicherung zu melden.

VII. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 25

Strafbefugnisse

Die Feuerwehrkommission bestraft alle die Feuerwehr betreffenden vorschriftswidrigen Handlungen mit Ordnungsbussen. In besonders schweren Fällen stellt sie Antrag an den Gemeinderat auf Verhängung einer Polizeibusse.

Art. 26

Straftatbestände

Bestraft werden insbesondere verspätetes Erscheinen oder unentschuldigtes oder ungenügend begründetes Ausbleiben bei Uebungen und in Brandfällen, unerlaubtes Verlassen eines angewiesenen Postens, Nachlässigkeit, Trunkenheit, unangemessenes Betragen während des Dienstes oder im Dienstkleid ausser Dienst, Verweigerung der aktiven Dienstleistung.

Art. 27

Entschuldigungen

Als Entschuldigungsgründe gelten: Eigene Krankheit, Todesfall in der Familie, Militärdienst, begründete mehrtägige Ortsabwesenheit. Ueber die Annahme anderer Entschuldigungen entscheidet die Feuerwehrkommission.
Entschuldigungen für das Fernbleiben von Uebungen sind jeweils vor den Uebungen, bei Alarm- und Ernstfällen innert 2 Tagen dem Kommandanten schriftlich einzureichen.

Art. 28

Die Bussen betragen: Für unentschuldigtes Ausbleiben an Uebungen und Brandfällen den doppelten Uebungssold. Im Wiederholungsfalle werden die Bussen verdoppelt. Bei schriftlicher, aber nicht anerkannter Entschuldigung wird die Busse nicht verdoppelt. Die Bussen fallen in die Kasse der politischen Gemeinde.

Bussen

Art. 29

Der Kommandant hat Fehlbaren gegenüber das Recht:

- a) zu einfachem Verweis
- b) zum Verweis vor der Kompanie
- c) zur Wegweisung vom Uebungs- oder Brandplatz
- d) zur Androhung von Busse
- e) zur Antragstellung an die Feuerwehrkommission auf Einstellung im Grad oder Ausschluss aus der Feuerwehr.

Strafbefugnisse
des Kommandanten

VIII. RECHTSSCHUTZ

Art. 30

Gegen Anordnungen des Gemeinderates und der Feuerwehrkommission kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung an das Statthalteramt rekuriert werden, das endgültig entscheidet. Das Gleiche gilt für Rekurse gegen Ordnungsbussen der Feuerwehrkommission. Gegen Polizeibussen des Gemeinderates kann gerichtliche Beurteilung verlangt werden.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Direktion des Innern in Kraft. Die neue Verordnung ersetzt diejenige vom 7.9.1948 wie auch alle ihr widersprechenden bisherigen Erlasse und Gemeindebeschlüsse; sie ist jedem aktiven Feuerwehrmann und jeder Haushaltung zuzustellen.

Genehmigung

Vorstehender Feuerwehrverordnung wurde heute gemäss Antrag der Feuerwehrkommission und gestützt auf § 12, Ziff. 7 der Gemeindeordnung die Genehmigung erteilt.

Rifferswil, den 12. November 1980

Der Gemeinderat

Genehmigt von der Direktion des Innern
am 23. Dezember 1980